

Satzung des Wismarer Fördervereins „Musik in der Kirche“ e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Wismarer Förderverein „Musik in der Kirche“ e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

Zweck des Vereins ist die öffentlichkeitswirksame und finanzielle Förderung der Musikkultur in den Wismarer Kirchen durch

- a) Unterstützung besonderer kirchenmusikalischer Konzerte
- b) Unterstützung sonstiger, nicht gewinnorientierter Konzerte in Wismarer Kirchen
- c) Beihilfen zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit in Wismar.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Verein verfolgt ausschließliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 VEREINSMITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, das Wirken des Vereins zu unterstützen.

Personen, die sich in besonderer Weise um das Anliegen des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im Übrigen aber alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 BEGINN / ENDE EINER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dessen Beauftragten erworben. Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederliste eingetragen. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dessen Beauftragten.

Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Grundsätzen des Vereins, der Satzung oder Ordnungen zuwider handeln oder länger als zwei aufeinander folgende Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Geschäftsjahr, einberufen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Mit der Einladung wird die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt gegeben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von 10 Mitgliedern schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Tagesordnung und bestimmt einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

§ 9 STIMMRECHT / BESCHLUSSFÄHIGKEIT

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom

Versammlungsleiter zu unterzeichnen und ist bindend für alle Mitglieder. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Beisitzern. Bei Bereitschaft des Leiters der Wismarer Kantorei ist dieser kraft Amtes Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Scheidet während einer laufenden Amtsperiode ein Mitglied aus, rückt der Kandidat nach, welcher die nächst höchste Stimmzahl erhielt. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Über Sitzungen des Vorstandes wird ein von zwei Vertretern unterzeichnetes Protokoll angefertigt.

§ 11 AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Nikolai, Wismar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zweckbestimmung § 2 zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt (außer den §§ 2 und 11) wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.2001 beschlossen.

Die §§ 2 und 11 wurden auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2012 beschlossen.

Wismar, 22.02.2012

Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung des Wismarer Fördervereins „Musik in der Kirche“ e. V.

I.

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

II.

1. Der Verein eröffnet ein eigenes Konto. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils 2 Unterschriften sind für alle Kontobewegungen erforderlich.
2. Spenden können auch von Nichtmitgliedern eingezahlt werden. Auch an diese können Spendenbescheinigungen ausgegeben werden.
3. Über die Verwendung der dem Verein zufließenden Spenden und Gelder beschließt der Vorstand. Dabei sollen in der Regel die 3 Förderzwecke (vgl. Satzung 2a, b und c) in gleicher Größenordnung bedacht werden.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.2001 beschlossen.

Wismar, 09.07.2001

**Beitragsordnung des Wismarer Fördervereins „Musik in der Kirche“
e. V.**

Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied selbst bestimmt, sollte jedoch 30,00 Euro jährlich nicht unterschreiten.
Der Beitrag ist ein Mal jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 09.07.2001 beschlossen.

Wismar, 09.07.2001